



**Universität Vechta**  
*University of Vechta*

## **Amtliches Mitteilungsblatt** **14/2015**

**Ordnung über den Zugang und die  
Zulassung für den Masterstudiengang  
Geographien Ländlicher Räume – Wandel  
durch Globalisierung**

- **Erste Änderung und redaktionelle Berichtigung**
- **Neubekanntmachung**

Vechta, 28.05.2015 (Tag der Veröffentlichung)  
Herausgeberin: Präsidentin der Universität Vechta  
Redaktion: Christiane Raatz-Vornhusen  
Lfd. Nr. 257

**INHALT:**

Seite

Lehr- und Studienangelegenheiten

-

- Erste Änderung und redaktionelle Berichtigung der Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den Masterstudiengang Geographien ländlicher Räume- Wandel durch Globalisierung 3
- Neubekanntmachung der Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den Masterstudiengang Geographien ländlicher Räume - Wandel durch Globalisierung 5

**Erste Änderung  
und redaktionelle Berichtigung der  
Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den  
Masterstudiengang Geographien ländlicher Räume – Wandel durch Globalisierung**

Die Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den Masterstudiengang Geographien ländlicher Räume – Wandel durch Globalisierung, beschlossen vom Senat der Universität Vechta gemäß §§ 18 Abs. 8, 41 Abs. 1 Satz 1 NHG und § 7 NHZG am 05. Juni 2013 und genehmigt gemäß § 18 Abs. 8 und 14 NHG und § 7 Abs. 2 NHZG i. V. m. § 51 Abs. 3 NHG durch Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur (MWK) vom 26. Juni 2013 (Az.: 27.5-74509V-2,3,10,88) (Amtliches Mitteilungsblatt 14/2014 S. 4 ff.) wird durch Beschluss des Senats auf seiner 38. Sitzung am 17. Dezember 2014 und Genehmigung durch Erlass des MWK vom 23.04.2015 (Az.: 27.5-74509V-87) wie folgt geändert:

1.

In § 1 („Anwendungsbereich“) Absatz 1 wird in der Klammer „Master of Science – M. Sc.“ gestrichen.

2.

§ 2 („Zugangsvoraussetzungen“) wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b wird „eng verwandten Studiengang“ durch „fachlich eng verwandten Studiengang“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 Satz 2 Nr. 2 wird „im Durchschnitt“ durch „in allen vier Prüfungsteilen“ ersetzt.
- c) Es wird folgender Absatz 5 angefügt:  
„Für den Studiengang sind Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau B2 erforderlich“.

3.

In § 3 („Studienbeginn und Bewerbungs-/Einschreibzeitraum“) wird in Absatz 2 Buchstabe a „des vorangegangenen Studiengangs“ durch „des Bachelorstudiengangs“ ersetzt.

4.

§ 5 („Auswahlkommission für den Masterstudiengang Geographien ländlicher Räume – Wandel durch Globalisierung“) wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird Satz 4 gestrichen. Die bisherigen Sätze 5 und 6 werden Sätze 4 und 5.
- b) In Absatz 2 Satz 2 wird „werden vom Immatrikulationsamt der Universität Vechta wahrgenommen“ durch „können auf andere Stellen der Universität Vechta übertragen werden“.

5.

In § 6 („Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren“) wird wie folgt neu gefasst:

„<sup>2</sup>Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag an die Bewerberinnen und Bewerber durch Los vergeben, die die Voraussetzungen nach § 2 erfüllen“.

**Redaktionelle Berichtigung**

Im Wege der redaktionellen Berichtigung wird in § 2 („Zugangsvoraussetzungen“) Absatz 4 („Kenntnisse der deutschen Sprache“) wegen veränderter Rahmenbedingungen der in Bezug genommenen Sprachzertifikate angepasst und wie folgt neu formuliert:

(4) <sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen, noch ihren Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. <sup>2</sup>Der Nachweis hierüber wird in Form folgender Optionen geführt:

1. DSH Stufe 2,
2. Test DaF mindestens Stufe 4 in allen vier Prüfungsteilen,
3. Zentrale Oberstufenprüfung (ZOP), Großes (GDS) oder Kleines (KDS) Deutsches Sprachdiplom des Goethe-Instituts,
4. Goethe-Zertifikat C 2: Großes Deutsches Sprachdiplom des Goethe-Instituts,
5. Österreichisches Sprachdiplom C1 Oberstufe Deutsch (C1 OD),
6. Deutsches Sprachdiplom Stufe 2 (DSD II) der Kultusministerkonferenz,
7. abgeschlossenes Germanistik- oder Deutsch-Studium an einer Hochschule.

<sup>3</sup>Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. <sup>4</sup>Die in Satz 2 Nr. 3 genannten Zertifikate werden bis zum 31.12.2016 anerkannt, sofern das Prüfungsdatum höchstens fünf Jahre zurückliegt.

**Neubekanntmachung**  
**der**  
**Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den**  
**Masterstudiengang Geographien ländlicher Räume – Wandel durch Globalisierung**

Die Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den Masterstudiengang Geographien ländlicher Räume – Wandel durch Globalisierung vom 05. Juni 2013 in der Fassung der Neubekanntmachung vom 24. Juni 2014 (Amtliches Mitteilungsblatt 14/2014 S. 4 ff.) wird in der vom Senat der Universität Vechta gemäß §§ 18 Abs. 8, 41 Abs. 1 Satz 1 NHG und § 7 NHZG in seiner 38. Sitzung am 17. Dezember 2014 beschlossenen und durch Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur (MWK) vom 23.04.2015 (Az.: 27.5-74509V-87) genehmigten geänderten Fassung (Amtliches Mitteilungsblatt 14/2015 S. 3f.) hiermit neu bekanntgemacht.

I.

**Grundsätze**

**§ 1**

**Anwendungsbereich**

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang (Master of Arts/ M.A.) Geographien ländlicher Räume – Wandel durch Globalisierung.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) <sup>1</sup>Besteht keine Zulassungsbeschränkung (numerus clausus), so handelt es sich bei der Bewerbung um einen Antrag auf Einschreibung in den Studiengang. <sup>2</sup>Jede Bewerberin/jeder Bewerber, die/der die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2 für die Aufnahme des Studiums erfüllt, erhält einen Studienplatz und wird eingeschrieben. <sup>3</sup>Das Verfahren ist in Abschnitt II dieser Ordnung geregelt.
- (4) <sup>1</sup>Darüber hinaus kommen die besonderen Regelungen in Abschnitt III zur Anwendung, wenn für das Wintersemester, zu dem die Studienbewerbung erfolgt, eine Zulassungsbeschränkung besteht. <sup>2</sup>Eine Zulassungsbeschränkung kann vom Ministerium für Wissenschaft und Kultur auf Antrag der Universität durch Festlegung einer Höchstzulassungszahl verfügt werden, wenn zu erwarten ist, dass die Bewerbungszahl die Kapazität an Studienplätzen deutlich übersteigen wird. <sup>3</sup>Wird eine Zulassungsbeschränkung bekanntgegeben und erfüllen dann mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines universitätseigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). <sup>4</sup>Erfüllen weniger Bewerberinnen/Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Studienplätze zur Verfügung stehen, findet kein Auswahlverfahren statt.

II.

**Zugang und Bewerbungs-/Einschreibeverfahren**

**§ 2**

**Zugangsvoraussetzungen**

- (1) <sup>1</sup>Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Geographien ländlicher Räume – Wandel durch Globalisierung ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber
  - a) entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signaturstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss in

einem mindestens sechssemestrigen Studiengang Geographie oder in einem fachlich eng verwandten Studiengang erworben hat, oder

- b) an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich eng verwandten Studiengang erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz ([www.anabin.de](http://www.anabin.de)) festgestellt, sowie
- c) die besondere Eignung gemäß Absatz 2 nachweist.

<sup>2</sup>Die Entscheidung, ob ein Studiengang fachlich eng verwandt ist, trifft der Prüfungsausschuss. <sup>3</sup>Die positive Feststellung kann mit der Auflage verbunden werden, noch fehlende Module innerhalb von zwei Semestern nachzuholen.

- (2) Die besondere Eignung setzt einen qualifizierten Bachelorabschluss voraus, d.h. dass das vorangegangene Studium mit mindestens der Note 3,0 abgeschlossen wurde.

- (3) <sup>1</sup>Wenn ein Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, wird abweichend von Absatz 2 von der besonderen Eignung ausgegangen, wenn bei dreijähriger Bachelorstudienzeit 5/6, bei vierjähriger Bachelorstudienzeit 7/8 der insgesamt erforderlichen Leistungen erfolgreich erbracht wurde (d.h. in der Regel mindestens 150 bzw. 210 Credit Points vorliegen) bzw. bei anderen fachlich eng verwandten Studiengängen nur noch entweder die Abschlussarbeit oder die Abschlussprüfung ausstehen und die aus den Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote mindestens 3,0 beträgt. <sup>2</sup>Die so ermittelte Durchschnittsnote wird auch im Auswahlverfahren nach § 4 berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht.

- (4) <sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen, noch ihren Bachelorabschluss oder diesem vergleichbaren Abschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. <sup>2</sup>Der Nachweis hierüber wird in Form folgender Optionen geführt:

1. DSH Stufe 2,
2. Test DaF mindestens Stufe 4 in allen vier Prüfungsteilen,
3. Zentrale Oberstufenprüfung (ZOP), Großes (GDS) oder Kleines (KDS) Deutsches Sprachdiplom des Goethe-Instituts,
4. Goethe-Zertifikat C 2: Großes Deutsches Sprachdiplom des Goethe-Instituts,
5. Österreichisches Sprachdiplom C1 Oberstufe Deutsch (C1 OD)
6. Kleines Deutsches Sprachdiplom Stufe 2 (DSD II) der Kultusministerkonferenz,
7. abgeschlossenes Germanistik oder Deutsch-Studium.

<sup>3</sup>Die in Satz 2 Nr. 3 genannten Zertifikate werden bis zum 31.12.2016 anerkannt, sofern das Prüfungsdatum höchstens fünf Jahre zurückliegt. <sup>4</sup>Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

- (5) Für den Studiengang sind Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau B2 erforderlich.

### § 3

#### Studienbeginn und Bewerbungs-/Einschreibezeitraum

- (1) <sup>1</sup>Der Masterstudiengang Geographien ländlicher Räume – Wandel durch Globalisierung beginnt jeweils zum Wintersemester. <sup>2</sup>Die schriftliche Bewerbung (Antrag auf Einschreibung) soll mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli bei der Hochschule eingegangen sein. <sup>3</sup>Spätere Bewerbungen sind möglich, insoweit kann aber eine abschließende Bearbeitung des Antrags einschließlich der Übersendung des Bescheids und der Studierendenunterlagen bis zum Beginn der Lehrveranstaltungszeit nicht gewährleistet werden. <sup>4</sup>Einschränkungen, die sich aus einer späten Bewerbung für einen ordnungsgemäßen und sachgerechten Studienbeginn, etwa hinsichtlich der Anmeldung zu Lehrveranstaltungen ergeben, trägt die Bewerberin/der Bewerber. <sup>5</sup>Die genannten Nachteile sind insbesondere für nach dem 30. September eingehende Bewerbungen in der Regel nicht zu vermeiden. <sup>6</sup>Für den Fall, dass eine Zulassungsbeschränkung verfügt wurde,

gilt abweichend von Satz 2, dass die Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli eingegangen sein müssen (Ausschlussfrist).<sup>7</sup>Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.

- (2) Der Bewerbung sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – folgende Unterlagen beizufügen:
- a) das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs oder - wenn dieses noch nicht vorliegt - eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Credit Points und über die Durchschnittsnote,
  - b) Lebenslauf,
  - c) gegebenenfalls Nachweise nach § 2 Abs. 4.
- (3) <sup>1</sup>Bewerbungen, die nicht vollständig oder nicht formgerecht eingehen sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. <sup>2</sup>Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.
- (4) <sup>1</sup>Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Universität unberührt. <sup>2</sup>Die Einschreibung der Bewerberinnen/Bewerber nach § 2 Abs. 3 ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelorstudiums auflösend bedingt. <sup>3</sup>Der Nachweis ist bis zum 01. Dezember zu erbringen; die Einschreibung erlischt, wenn das Bachelorzeugnis nicht bis zu dem genannten Termin bei der Universität eingereicht wird und die Bewerberin/der Bewerber dies zu vertreten hat. <sup>4</sup>Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, denen gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 Auflagen erteilt wurden, ist bis zum Nachweis der Erfüllung auflösend bedingt.

### III.

#### Besonderes Verfahren bei Bestehen einer Zulassungsbeschränkung

#### § 4

##### Zulassungs- und Auswahlverfahren

- (1) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben.
- (2) <sup>1</sup>Die Auswahlentscheidung und die Bildung der Rangliste richten sich nach der Abschluss- bzw. Durchschnittsnote in dem vorangegangenen Studium. <sup>2</sup>Bei Notengleichheit werden die folgenden Auswahlkriterien gleichgewichtig berücksichtigt, wobei für jedes Kriterium eine Punktzahl von 0 bis 2 Punkten an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben wird (2 Punkte voll erfüllt, 1 Punkt teilweise erfüllt, 0 Punkte gar nicht erfüllt):
1. einschlägige Thematik und besondere Qualität der Bachelorarbeit oder einer vergleichbaren Abschlussarbeit,
  2. andere herausragende Leistungen (insbesondere Publikationen, Preise und Auszeichnungen),
  3. einschlägige inhaltliche und methodische Schwerpunktsetzung im vorangegangenen Studium,
  4. Praktika oder berufliche Erfahrung in einschlägigen Berufs- und Forschungsfeldern.
- <sup>3</sup>Die Einzelpunkte werden addiert und für die jeweiligen notengleichen Bewerbungen wird eine weitere Rangliste erstellt. Besteht danach zwischen einzelnen Bewerberinnen und/oder Bewerbern noch Ranggleichheit, so bestimmt sich die Rangfolge auf der Liste nach dem Los.

## § 5

### Auswahlkommission für den Masterstudiengang Geographien ländlicher Räume - Wandel durch Globalisierung

- (1) <sup>1</sup>Zur Vorbereitung des Zulassungs- und Auswahlverfahrens wählt der Senat auf Vorschlag der Studiengangskommission eine Auswahlkommission. <sup>2</sup>Ihr gehören drei stimmberechtigte Mitglieder an, die der Hochschullehrer- oder der Mitarbeitergruppe angehören müssen und die am Masterstudiengang beteiligt sind, sowie ein Mitglied der am Studiengang beteiligten Studierendengruppe mit beratender Stimme. <sup>3</sup>Wenigstens ein Mitglied muss der Hochschullehrergruppe angehören. <sup>4</sup>Die Auswahlkommission wählt eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden, die/der der Hochschullehrergruppe angehören muss. <sup>5</sup>Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind, darunter ein Mitglied der Hochschullehrergruppe.
- (2) <sup>1</sup>Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:
1. Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit,
  2. Prüfung der Zugangsvoraussetzungen,
  3. Feststellung der Auswahlkriterien bei Ranggleichheit gemäß § 4 Absatz 2 Satz 2,
  4. Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen und Bewerber.
- <sup>2</sup>Die Aufgaben nach Absatz 2 Nr. 1 und Nr. 2 können auf andere Stellen der Universität Vechta übertragen werden.
- (3) Die Auswahlkommission berichtet dem Institutsrat des Instituts für Strukturforschung und Planung in agrarischen Intensivgebieten (ISPA) und der Zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZKLS) nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und unterbreitet ggf. Vorschläge für die Weiterentwicklung des Vergabeverfahrens.

## § 6

### Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

- (1) <sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerber, die zum Masterstudiengang Geographien ländlicher Räume - Wandel durch Globalisierung zugelassen wurden, erhalten von der Universität einen schriftlichen Zulassungsbescheid. <sup>2</sup>In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin/der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie/er den Studienplatz annimmt. <sup>3</sup>Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. <sup>4</sup>Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) <sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen wurden, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin/des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. <sup>2</sup>Die Bewerberin/der Bewerber erhält gegebenenfalls gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. <sup>3</sup>Legt die Bewerberin/der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie/er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. <sup>4</sup>Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.
- (3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 Abs. 2 durchgeführt.
- (4) <sup>1</sup>Die Zulassungsverfahren werden spätestens zum Lehrveranstaltungsbeginn abgeschlossen. <sup>2</sup>Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag an die Bewerberinnen und Bewerber durch Los vergeben, die die Voraussetzungen nach § 2 erfüllen. <sup>3</sup>Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Lehrveranstaltungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

- (5) Die Zulassung der Bewerberinnen/Bewerber, die den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums nachträglich nachzuweisen haben oder denen gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 Auflagen erteilt wurden, ist bis zum Nachweis der Erfüllung auflösend bedingt, insoweit gilt § 3 Abs. 4.

### **§ 7**

#### **Zulassung für höhere Fachsemester**

- (1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester können in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben werden,
- a) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
    - aa) an einer anderen deutschen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
    - bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
  - b) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde oder
  - c) die sonstige Gründe glaubhaft machen.
- (2) <sup>1</sup>Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer zu dieser äquivalenten Prüfung, bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los. <sup>2</sup>Einzelfallentscheidungen werden von der Auswahlkommission getroffen.

### **§ 8**

#### **In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Vechta in Kraft.